

## **Beschluss des Landrats vom 16.03.2023**

Nr. 2068

### **11. Rückbaustopp Villa Tschudy – Verstoss gegen Treu und Glauben oder schon Willkür?**

2022/573; Protokoll: mko

**Peter Riebli** (SVP) beantragt Diskussion.

://: Dem Antrag wird stattgegeben.

**Peter Riebli** (SVP) dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung seiner Interpellation. Dass er davon nicht befriedigt ist, ist wohl selbstverständlich. Es ist klar, dass Fragen zum hängigen Beschwerdeverfahren nicht beantwortet werden können. Aber auch der Rest, der versuchsweise beantwortet wurde, konnte Peter Riebli nicht befriedigen.

Seine erste Frage war nicht, ob das Heimatschutzamt so vorgehen kann, sondern ob man das Vorgehen als angemessen und verhältnismässig beurteilt. Dass das Amt so vorgehen kann, ist ihm selbstverständlich klar. In Anbetracht der Vorgeschichte ist es allerdings weder angemessen noch verhältnismässig. Diese Frage wurde nicht beantwortet und bleibt offen. Es ist zu hoffen, dass Ende April entweder eine Verlängerung oder ein definitiver Entscheid rausschaut und es möglich ist, dazu final Stellung zu beziehen, und nicht, dass einfach um ein weiteres Jahr verlängert wird.

Die zweite Frage hat ihn als juristischen Laien köstlichst amüsiert. Ein Höhepunkt der juristischen Schreibung. Einerseits schreibt der Regierungsrat ganz klar, dass es eine bewusst widerrechtliche Handlung des Eigentümers war. Im nächsten Satz schreibt er: «Ob die Kosten von ihr als Verursacherin zu tragen sind, hängt vom Ausgang der hängigen Rechtsmittelverfahren ab bzw. von der Frage, ob der unbewilligte Teilabbruch rechtswidrig war oder nicht.» Was war es jetzt – das eine oder das andere? Daraus ist er nicht sehr schlau geworden. Rechtswidrig ist für Peter Riebli synonym mit einer widerrechtlichen Handlung – aber da kann man den Juristen vielleicht auf die Sprünge helfen. Es ist aber so oder so nicht klar, denn im Gesetz ist klar statuiert, dass eine Beschwerde gegen eine Verfügung *der Kommission* des Denkmalschutzes keine aufschiebende Wirkung hat. Im Gesetz ist aber nirgends definiert, ob eine Beschwerde *des Amtes* eine aufschiebende Wirkung hat. Hier muss also das Gericht klären und man kann nicht im Voraus von einer «bewusst widerrechtlichen Handlung» sprechen. Das ist nicht korrekt. Da fühlt sich der Eigentümer in ein schlechtes Licht gestellt, was überhaupt nicht gerechtfertigt ist.

Die dritte Frage betrifft die Expertise, die es laut Denkmalschutzamt braucht, um abzuklären, ob das Gebäude überhaupt schutzwürdig wäre. Es ist eigentlich ein Standardverfahren, dass der Eigentümer und das Denkmalschutzamt zusammensitzen, um zu beschliessen, mit welchem Experten diese Expertise durchgeführt werden kann. Bis zur Beantwortung dieser Interpellation hat der Eigentümer nicht einmal gewusst, dass eine solche überhaupt in Auftrag gegeben wurde. Aus dieser Sicht handelt es sich um eine klare Parteiexpertise und man muss sich nicht wundern, was dabei rauskommt. Selbstverständlich ist es dem Eigentümer freigestellt, eine Gegenexpertise zu machen, was aber kein speditives und vernünftiges Vorgehen ist.

Bis jetzt hat Peter Riebli noch gar nicht über diese «Hütte» geredet, die man nun plötzlich denkmalschützen möchte. Sie stand nie unter Denkmalschutz. Was ihn gross erstaunt ist, dass der Regierungsrat in seinen Antworten zu den Fragen 5 und 7 den Artikel 8 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes plötzlich relativiert. Im Artikel steht, dass es keine Unterschutzstellung ohne Einverständnis des Eigentümers gibt. Als das Gesetz im Landrat 2019 behandelt wurde, machte alt Regierungsrätin Sabine Pegoraro dies deutlich und sagte wörtlich (nachzulesen im Protokoll): «Es

gibt keine Unterschutzstellung ohne Einwilligung des Eigentümers». Es ist aber allgemein bekannt, dass dieser die Hütte nie unter Schutz stellen wollte. Nach Meinung des Interpellanten handelt es sich hier also um eine bewusst widerrechtliche Handlung des Denkmalschutzamts.

Dass nun das Granada-Abkommen (Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes) in die Diskussion eingeführt wird, wozu es einen Bundesgerichtsentscheid gibt – bei einer einfachen, relativ abstrakten Normenkontrolle – ist doch fraglich, denn dieses Abkommen stammt aus dem letzten Jahrhundert. 2019, als das Denkmalschutzgesetz verabschiedet wurde, hätte man dies kennen müssen. Wenn dadurch das Wort einer Regierungsrätin nichts wert ist, dann ist das Wort Willkür gar nicht so falsch gewählt und erinnert ihn leicht an das Verhalten in Bananenrepubliken. Es kommt hinzu, dass das Granada-Abkommen lediglich herausragende und damit besonders bedeutende Denkmäler schützt. Der Votant weiss nicht, wie das auf die «Villa» Tschudy zutreffen kann.

Zugegeben, der Denkmalschutz hat dem Eigentümer nie eine Zusage gemacht und kann damit auch nicht gegen Treu und Glauben verstossen. Die vorgesetzte Stelle aber wohl, und das war damals Regierungsrätin Sabine Pegoraro. Dass nun plötzlich auch noch die kommunale Behörde kommt und im Chor der Denkmalpflege mitsingt, verstärkt den Eindruck einer komischen Rechtsauffassung. Im Oktober 2019 hat dieselbe kommunale Behörde im räumlichen Entwicklungskonzept «REK Sissach 2040» festgehalten, dass das Gebäude durch eine Überbauung ersetzt werden kann. Damit hat man ja klipp und klar signalisiert, dass der Eigentümer abrechen kann, und zwar, weil das Häuschen in einem Gebiet mit Entwicklungspotenzial steht (Umstrukturierung und Verdichtung gemischte Nutzung). Auch wenn die Umzonung von der Gemeinde noch nicht vorgenommen wurde, ist der REK für die Behörden und Verwaltung verbindlich. Man kann nun nicht einfach aus Opportunismus plötzlich ausschwenken und das Haus unter Schutz stellen. Abgesehen davon: Wenn an diesem Häuschen irgendetwas denkmalschützenswertes gewesen wäre, wäre es das Portal gewesen, das allerdings 2019 aus Sicherheitsgründen abgebrochen wurde. Der Gemeindepräsident bestätigte daraufhin, dass dies rechtskonform und legal war. Dies nun mit einem Hinweis auf ein damaliges Fehlurteil wieder rückgängig machen zu wollen, lässt einen auch nicht gerade an einen Rechtsstaat denken. Der Eigentümer lies nie Zweifel daran, die Hütte abreissen zu wollen, wenn verdichtet gebaut würde. Er kaufte sogar zusätzlich Land, damit dies möglich wäre. Und heute, wo die ganze Schweiz von Wohnungsknappheit berichtet, ist es völlig unverständlich, dass man einem Investor, der verdichtet bauen möchte, noch Knüppel zwischen die Beine wirft. Der Votant erwartet vom Regierungsrat, dass er dem willkürlichen Treiben des Denkmalschutzes endlich ein Ende setzt.

://: Die Interpellation ist erledigt.

---